

## Abklärung zum Thema «Finanzierung der Kosten für Windeln bei Inkontinenz»



Bei der Finanzierung von Windeln (Inkontinenzhilfen) hörten wir von diversen Mitgliedern immer wieder, dass es Probleme gab. Um sich ein klareres Bild über die Situation zu machen, fragte die Beratungsstelle bei unseren Mitgliedern nach deren Erfahrungen.

Die Rückmeldungen der Mitglieder haben klar aufgezeigt, dass den meisten Mitgliedern Kosten für die Inkontinenzhilfen vergütet werden (Höchstvergütungsbeträge bestehen). Bei vielen Mitgliedern werden die Kosten für die Inkontinenzhilfen über die IV (Medizinische Massnahmen GG 405) vergütet. Dafür braucht es einen Antrag und ein ärztliches Attest, welches die Inkontinenz bestätigt. Der Antrag kann ab dem vollendeten 3. Lebensjahr gestellt werden.

Wenn die Inkontinenzhilfen nicht über die IV abgerechnet werden können, kann ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, denn die Inkontinenzhilfen sind auf der Mittel- und Gegenständeliste <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/Mittel-%20und%20Gegenst%C3%A4ndeliste/migel-gesamt-01042020.pdf.download.pdf/Mittel-%20und%20Gegenst%C3%A4ndeliste%20vom%2001.04.2020.pdf> aufgeführt.

Auch dem Antrag an die Krankenkasse muss eine ärztliche Verordnung beiliegen.

Egal ob der Antrag über die IV oder die Krankenkasse gestellt wird, es ist wichtig, dass der Arzt oder die Ärztin die Inkontinenzstufe (mittlere Inkontinenz, schwere Inkontinenz oder totale Inkontinenz) bestimmt. Über die Krankenkasse kann der Antrag ab dem vollendeten 41. Lebensmonat gestellt werden; die normale infantile Inkontinenz ist ausgeschlossen (siehe MiGeL 01.04.2020).

Höchstvergütungsbeträge (MiGeL) für die Inkontinenzhilfen sind zur Zeit wie folgt:

Aufsaugende Hilfsmittel für mittlere Inkontinenz, pro Jahr	CHF 542.00
Aufsaugende Hilfsmittel für schwere Inkontinenz, pro Jahr	CHF 1`108.00
Aufsaugende Hilfsmittel für totale Inkontinenz, pro Jahr	CHF 1`579.00

Von mehreren Mitgliedern kam das Feedback, dass sie die Inkontinenzhilfen über die Stiftung Cerebral beziehen. Wenn ein Kind mit Autismus auch eine angeborene cerebrale Lähmung hat (GG 390), kann man sich bei der Stiftung Cerebral [www.cerebral.ch](http://www.cerebral.ch) für eine Anmeldeabklärung melden. Die Berechtigung für den Bezug von Inkontinenzmaterial über die Stiftung Cerebral muss individuell abgeklärt werden.

Hier einige der Rückmeldungen und Tipps zusammengefasst:

- «Ja, über GG 405. Die Kinderärztin hat einen Bericht geschrieben und dann ging es sehr schnell».
- «Hausarzt schreibt ein Rezept für die Windeln und die Windeln werden von der KK übernommen».
- «Auf Insenio kann man Inkontinenzartikel für jedes Alter kaufen».
- «Pampers Schwimmwindeln Nr. 6 gehen auch Teenagern, sind aber nur über Amazon im Ausland erhältlich. Kosten werden in der Schweiz nicht zurückerstattet».

Wir bedanken uns bei all den Mitgliedern, die uns von ihren Erfahrungen berichtet haben. Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte per E-Mail an unsere Beratungsstelle ([beratungsstelle@autismus.ch](mailto:beratungsstelle@autismus.ch)).